

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 50 (1988)

Heft: 4

Rubrik: Recht und Gesetz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was sind landwirtschaftliche Fahrten?

An der Generalversammlung des Bernischen Verbandes für Landtechnik ist im Verlaufe der Diskussion die Frage aufgetreten, welche landwirtschaftliche Fahrzeuge zu welchen Verrichtungen eingesetzt werden dürfen. Wir gehen dabei davon aus, dass diese Fragen hinsichtlich gestatteter oder nicht gestatteter Fahrten auch einen weiten Kreis von Fahrzeughaltern interessiert.

Die Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind in der Verordnung vom 13.11.62 Strassenverkehrsregeln (VRV) zum Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz geregelt. Darin wird folgendes ausgeführt:

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

Art. 86. – Zulässige Fahrten. – ¹ Mit landwirtschaftlichen Motorfahrzeugen und Anhängern, im folgenden landwirtschaftliche Fahrzeuge genannt, dürfen auf öffentlichen Strassen nur landwirtschaftliche Fahrten durchgeführt werden, nämlich:

- a) Gütertransporte im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes;
- b) Überführungsfahrten von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle oder bei der Anschaffung und zum Unterhalt der Fahrzeuge und der gleichen;
- c) Beförderung von Betriebsangehörigen gemäss Artikel 62.

² Den Landwirtschaftsbetrieben sind gleichgestellt die forstwirtschaftlichen und die dem Pflanzenbau, namentlich dem Gemüse-, obst- und Weinbau dienenden Betriebe und die Gärtnereien.

³ Landwirtschaftliche Fahrzeuge dürfen auch zu landwirtschaftlichen Fahrten für Dritte, selbst gegen Entgelt, verwendet werden. Nichtlandwirte können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten, wenn sie damit nur landwirtschaftliche Fahrten und Arbeiten für Dritte ausführen. (s. Art. 57, Abs. 1 SVG)

Art. 87. – Fahrten zur Bewirtschaftung eines Landwirtschaftsbetriebes. –

¹ Mit der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes im Zusammenhang stehen die Fahrten zwischen den verschiedenen Teilen des Betriebes, namentlich zwischen Hof und Feld und Wald.

² Zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes gehören auch die folgenden Fahrten, wenn sie nicht für Lieferanten oder Abnehmer erfolgen, die mit dem Transportgut gewerbsmäßig Handel treiben, es gewerbsmäßig herstellen oder verarbeiten:

- a) Zu- und Abfuhr von Betriebsmitteln wie Futter, Streue, Dünger und Samen, von land- und hauswirtschaftlichen Maschinen oder Geräten, von Hausrat und Baumaterialien;
- b) Zu- und Abfuhr von Vieh, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Sömmierung, mit Märkten oder Ausstellungen;
- c) Abfuhr der Produkte des Betriebes zur Verarbeitung oder Verwertung bis zum ersten Abnehmer;
- d) Transporte für eine Kiesgrube, einen Torfstich, eine Schweine-, Geflügel- oder Bienenhaltung, die als Nebengewerbe zu einem Landwirtschaftsbetrieb gehören.

³ Den Fahrten zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind gleichgestellt:

- a) Transporte für Meliorationen oder Neulandgewinnung, Güter-

zusammenlegungen und Rodungen zur landwirtschaftlichen Nutzung des Bodens;

- b) Fuhren für Wuhrarbeiten und Verbauungen, an denen der Fahrzeughalter unmittelbar beteiligt ist;
- c) Transporte im Zusammenhang mit Gemeindewerk und Fronarbeiten, zu denen der Fahrzeughalter gegenüber dem Gemeinwesen verpflichtet ist;
- d) Transporte von Brennholz und sogenanntem Bürgerholz vom Wald zu einem Kleinverbraucher.
- e) Fahrten für die Feuerwehr und den Zivilschutz

Art. 88. – Verbotene Fahrten. –

Nichtlandwirtschaftliche (das heisst gewerbliche) Fahrten mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen sind untersagt, namentlich:

- a) Fahrten für ein anderes als in Artikel 87, Absatz 2, Buchstabe d genanntes Nebengewerbe, zum Beispiel Mosterei, Sägerei, Futter- und Viehhandel;
- b) Fahrten für Nichtlandwirte, zum Beispiel Einsammeln von Milch oder andern landwirtschaftlichen Erzeugnissen für eine Sammelstelle und Weitertransport der Produkte, Transport von Holz für Sägereien oder Händler, Abholen des Getreides und Rücktransport der Mahlprodukte für Kundenmühlen;
- c) Fahrten, die auf dem Submissionsweg übernommen werden oder in Zusammenhang stehen mit gewerblichen Aufgaben öffentlicher Verwaltungen, ausgenommen in den Fällen von Artikel 87, Absatz 3.

Art. 89. – Genossenschaften –

Landwirtschaftliche Genossenschaften können landwirtschaftliche Fahrzeuge halten und damit landwirt-

schaftliche Fahrten und Arbeiten für Genossenschaftsmitglieder oder andere Landwirte ausführen. Die Fahrzeuge dürfen dagegen nicht für einen Handels- oder Gewerbebetrieb der Genossenschaft verwendet werden.

Art. 90. – Ausnahmebewilligungen. –

¹ Die kantonale Behörde kann die gewerbliche Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bewilligen:

- a) zu Fahrten für Staat und Gemeinde, namentlich für Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen, für Kehrichtabfuhr und Schneeräumung;
- b) zu anderen einem allgemeinem Bedürfnis entsprechenden Fahrten, wie Einsammeln der Milch und Transport von der Sammelstelle zur Bahn, Bahncamionage für abgelegene Gemeinden.

² Solche Bewilligungen dürfen nur aus zwingenden Gründen und nur für Orte erteilt werden, wo gewerbliche Fahrzeuge für eine zweckmässige Ausführung der Fahrten nicht zur Verfügung stehen. Voraussetzung ist, dass die bewilligten Fahrten unbedeutend sind und die landwirtschaftliche Verwendung des Fahrzeugs überwiegt. Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

³ Die kantonale Behörde kann die Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge bei volkstümlichen Umzügen gestatten: sie ordnet nötigenfalls Sicherheitsmassnahmen an. Für die Versicherung gilt Artikel 61, Absatz 5 sinngemäss.

⁴ Eine Kopie jeder Bewilligung ist dem Versicherer des Fahrzeugs zustellen, eine weitere der Edge-

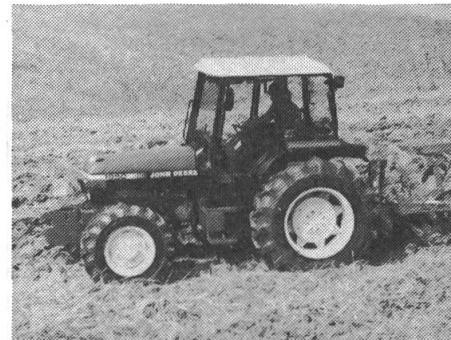
nössischen Polizeiabteilung zuhenden der interessierten Bundesstellen.

Aus diesen gesetzlichen Vorschriften geht klar hervor, welche Fahrten gestattet sind und welche nicht. Neben den zulässigen Fahrten werden speziell auch die verbotenen Fahrten sowie die Fahrten mit Ausnahmebewilligungen interessieren. Besteht im einzelnen Fall Zweifel darüber, ob eine Fahrt erlaubt ist oder nicht, so erkundige man sich zuvor beim zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt.

E.E. Dysli, Waadt Versicherungen

Produkterundschau

Leistungsstarke Dreizylinder



Neuer 62 PS-Traktor 1950 und Verbesserungen bei den kleineren Modellen.

Mit dem neuen Dreizylindertraktor 1950 (45 kW, 62 PS) schafft John Deere einen leistungsstarken Übergang zu den Vierzylindermodellen. Sein neuer 3-Zylinder Turbomotor mit ca. 3 Litern Hubraum verfügt über Pleuel und Kolben der John Deere 6-Zylindermotoren und bringt nahezu konstante Leistung im Dreh-

zahlbereich von 2070-2300 U/Min. Wie alle Constant Power-Motoren von John Deere verfügt der 1950 über einen steilen Drehmomentanstieg und zeichnet sich durch niedrigen Kraftstoff-Verbrauch aus. Auch er verfügt – wie die grösseren Maschinen über den temperaturgesteuerten Lüfterflügel EcoVen.

Als Getriebevarianten bietet John Deere das synchronisierte Leichtlaufgetriebe (8/4-Gang), das Power-Synchromotiv mit 16/8-Gang oder ein Kriechgang-Getriebe an. Standard sind die geteilten Getrieböl-Kammern für hohen Wirkungsgrad sowie Druckumlaufschmierung und Schrägverzahnung für lange Lebensdauer.

Wie demnächst alle John Deere Dreizylinder ab dem 1550 kann der neue 1950 auch mit dem neuen mechanischen Allradantrieb mit über grossem Nachlaufwinkel ausgerüstet werden. Die Zuschaltung erfolgt unter Last per Fingertip.

Der 1950 ist mit Fahrerplattform oder mit MC-1 Kabine lieferbar, die dem Fahrer ein hohes Mass an Komfort bietet, sei es durch gute Rundumsicht, die ergonomische Anordnung der Bedienungselemente oder den breiten Ein- und Durchstieg.

In Kombination mit dem geschlossenen Hydrauliksystem erfolgt die Unterlenkerregelung proportional. Die Hubkraft des 1950 liegt bei 3070 kp. Wie alle 50er Traktoren ist auch der 1950 nach dem Langzeitkonzept gebaut, d.h. mit einer Reihe verschleissarmer und wartungsfreier Komponenten wie ölgekühlte Leichtlaufbremsen und ölgekühlter Mehrscheibenkopplungen ausgerüstet.

Zusätzlich bieten die John Deere Dreizylinder eine Reihe von Detailverbesserungen für die Neue Saison, wie z.B. grössere Luftfilter zur Verlängerung der Wartungsintervalle und erleichterten Zugang für Wartungsarbeiten. **Matra Zollikofen**